

21

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 59/84

BESCHLUSS

in Sachen

Waltraud L. [REDACTED], F. [REDACTED] Straße [REDACTED],
M. [REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] 3, [REDACTED] -

g e g e n

Ludwig L. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED] bei W. [REDACTED],
E. [REDACTED]-B. [REDACTED],

Beklagter,

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Krohn,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 28. November 1984
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht
Essen-Borbeck.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Essen-Borbeck ist an den - nach Eintritt der
Rechtshängigkeit ergangenen - Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts
- Familiengericht - Langenfeld vom 29. Oktober 1984 gebunden, § 281
Abs. 2 Satz 2 ZPO. Daß das Amtsgericht Langenfeld die Klageschrift vom
28. Mai 1984 ohne vorherige Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die
Klägerin und ohne daß einer der übrigen Fälle des § 65 Abs. 7 GKG vor-
lag, an den Beklagten zugestellt hat, stellt den Eintritt der Rechts-
hängigkeit nicht infrage. Die Vorschrift des § 65 Abs. 1 GKG ist eine
Sollvorschrift, deren Verletzung keine prozessualen Folgen nach sich
zieht (Hartmann Kostengesetze, 21. Aufl. § 65 GKG Anm. 2 B).

- 3 -

- Der Beklagte hatte Gelegenheit, zu dem Verweisungsantrag der Klägerin vom 22. Oktober 1984 Stellung zu nehmen, bevor der Verweisungsbeschluß vom 29. Oktober 1984 am 5. November 1984 vom Amtsgericht Langenfeld zur Mitteilung an die Parteien hinausgegeben und damit wirksam wurde. Damit ist ihm in ausreichender Weise rechtliches Gehör gewährt worden (vgl. BGHZ 71, 69, 72).

Lohmann

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)